



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERFASSUNG,
REFORMEN, DEREGULIERUNG UND JUSTIZ
– VERFASSUNGSDIENST

z. H. Frau Mag. Evelyn Schmidt
Museumstraße 7
1070 Wien

Per Mail an: Sektion.V@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen 6701/18

Sachbearbeiter Dr. Knotek

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@ksw.or.at

Datum 6. Dezember 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Sammelnovelle Gold-Plating)

(GZ. BMVRDJ-601.121/0067-V 2/2018)

Sehr geehrte Frau Mag. Schmidt,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme betreffend den Entwurf der Sammelnovelle Gold-Plating.

Stellungnahme

Zu Art. 1:

Z 7 möge entfallen. Begründung: Die Anführung von § 267a (wie derzeit) ist sinnvoll, weil die Verpflichtung zur konsolidierten nichtfinanziellen Berichterstattung nicht davon abhängen soll, ob sie als Bestandteil des Konzernlageberichts oder gesondert erfolgt. Die Anführung von § 267b ist hingegen entbehrlich, weil der konsolidierte Corporate Governance-Bericht (ebenso wie der konsolidierte Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen gemäß § 267c) ein eigenständiger Bericht unabhängig vom Konzernlagebericht und vom Konzernabschluss ist, sodass es bei der Anwendung des § 267b nicht darauf ankommt, nach welchen Vorschriften der Konzernabschluss aufgestellt wird. (Vgl. die Erläuterungen zu Rz 17 der AFRAC-Stellungnahme 21; das „Redaktionsversehen“ hat also dazu geführt, dass die gewünschte Rechtslage klar zum Ausdruck kommt.)

Sonstige Anmerkung vom Fachsenat für Steuerrecht:

Gesetzessanierung – Befreiung der Ausgliederungsfälle von Gerichtsgebühr

Aufgrund des VwGH-Erkenntnis Ro 2017/16/0018 vom 20. März 2018 über die Nichtgeltung der Gebührenbefreiung gemäß Art 34 BBG 2001 dürfen wir die Thematik der Gebührenbefreiung von Ausgliederungsfällen von Körperschaften öffentlichen Rechts aufgreifen. Hintergrund ist die gesetzliche Entwicklung, die zu einem unbefriedigenden und (vermutlich) unbeabsichtigten Fehlen eines Gesetzesverweises geführt hat:

Art 34 § 1 erster Satz BBG 2001 sieht eine umfassende Gebührenbefreiung inklusive einer Befreiung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren für Fälle der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Gebietskörperschaften vor. Allerdings ist Art 34 § 1 BBG 2001 seit dem BBG 2007 hinsichtlich der Befreiung für die Eintragungsgebühr unwirksam, weil im Zuge einer Rechtsbereinigung diverse angesammelte Abgabenbefreiungen für nicht anwendbar erklärt wurden (Art VI Z 28 GGG idF BBG 2011). In der taxativen Aufzählung der Ausnahmen in Art VI Z 28 lit a bis n GGG ist Art 34 § 1 BBG 2001 jedenfalls nicht erwähnt.

Das Fehlen in der taxativen Aufzählung dürfte nicht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, nämlich eine umfassende (sachliche) Gebührenbefreiung von Ausgliederungsfällen, entsprechen und lediglich durch ein Übersehen bei der Rechtsbereinigung in den Folgejahren (Budgetbegleitgesetz 2007 und Budgetbegleitgesetz 2011) entstanden sein.

Um die wirtschaftspolitisch gewünschten Ausgliederungen von Körperschaften öffentlichen Rechts künftig nicht mehr mit – durchaus beträchtlicher – Gebührenpflicht zu belasten, regen wir eine gesetzliche Änderung in Art VI Z 28 GGG dahingehend an, dass Art 34 BBG 2001 in die taxative Auflistung der Befreiungen von der Gebührenpflicht aufgenommen wird.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr. Verena Trenkwalder LL.M. e.h.
(Vorsitzende des
Fachsenats für Steuerrecht)

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats
für Unternehmensrecht und
Revision)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Otto Altenburger
Prof. Dr. Helmut Schuchter